



Begründung

Bebauungsplan Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“

- Satzungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	4
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
1.1 Anlass	4
1.2 Ziel und Zweck	4
1.3 Planverfahren	4
2. Stadträumliche Lage, räumlicher Geltungsbereich	5
2.1 Stadträumliche Lage	5
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet	6
2.4 Umgebung des Plangebietes	7
3. Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen	7
3.1 Regionalplan	7
3.2 Flächennutzungsplan (FNP)	7
3.3 Bestehendes Planungsrecht	8
3.4 Sonstige Entwicklungs- und Fachplanungen	8
4. Inhalt des Bebauungsplanes	9
4.1 Planungskonzept	9
4.2 Flächen für Stellplätze und ihre Einfahrten	9
4.3 Verkehrsflächen	10
4.4 Grünflächen	11
4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12
4.6 Zuordnung der Eingriffe in Natur und Landschaft	13
4.7 Flächen für die Wasserwirtschaft	14
5. Sonstige Belange	15
5.1 Technische Ver- und Entsorgung	15
5.2 Abfall	15
5.3 Grundstücksbelange	15
5.4 Flächenbilanz	16
5.5 Gutachten	16
5.6 Kosten	16
<u>Teil II - Umweltbericht</u>	19
1. Einleitung	20
1.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung	20
1.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden	20

2. Umweltschutzziele der relevanten übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	21
2.1 Fachgesetze	21
2.2 Fachplanungen	23
3. Umweltbezogene Ausgangssituation	24
3.1 Schutzgut Mensch	24
3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	24
3.3 Schutzgut Boden	29
3.4 Schutzgut Wasser	31
3.5 Schutzgut Luft und Klima	32
3.6 Schutzgut Landschaft	32
3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	34
4.1 Schutzgut Mensch	34
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	36
4.3 Schutzgut Boden	38
4.4 Schutzgut Wasser	39
4.5 Schutzgut Luft und Klima	40
4.6 Schutzgut Landschaft	40
4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	41
4.8 Wechselwirkungen	42
4.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	42
4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	43
5. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag	44
5.1 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich	44
5.2 Biotoptypen im Geltungsbereich vor und nach dem Eingriff	46
5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfes	48
6. Artenschutz	49
6.1 Grundlagen der Erhebung	49
6.2 Gefährdung und Schutzstatus der Avifauna	51
6.3 Ergebnis der Artenschutzprüfung	52
7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	53
8. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes	53
9. Literatur	55

Teil I - Begründung (gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlass

Mit dem Bebauungsplan Nr. 86 soll die städtische Bolzplatzanlage am Wiesengrund planungsrechtlich gesichert werden. Zudem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen eigenen Fußballplatz des Betriebssport-Kreisverbands-Steinfurt e.V. und eine für die Allgemeinheit zugängliche multifunktionale Freizeitwiese geschaffen werden.

Aufgrund des anhaltend großen Bedarfs nach wohngebietsnahen Bolzplätzen, insbesondere im westlichen Stadtgebiet Emsdettens, wurde in 2009 am Wiesengrund eine städtische Bolzplatzanlage errichtet. Künftig sollen hier drei nebeneinander liegende Bolzplätze entstehen. Darüber hinaus soll dem Bedarf nach einer Fläche für sonstige Freizeitnutzungen, wie beispielsweise Drachensteigen, Federball spielen, Picknicken etc Rechnung getragen werden. Hierfür soll auf dem östlichen Bereich der im städtischen Eigentum befindlichen Fläche eine Freizeitwiese ausgewiesen werden.

Gleichzeitig plant der Betriebssport-Kreisverband-Steinfurt e.V. die Errichtung eines eigenen Spielfeldes am Wiesengrund, insbesondere für die in der Regel samstags stattfindenden offiziellen Spieltage sowie einen abendlichen Trainingsabend pro Woche. Hierfür hat der Verein in unmittelbarer Nähe der städtischen Bolzplatzanlage eine Privatfläche langfristig angepachtet.

1.2 Ziel und Zweck

Entsprechend den Strategischen Schwerpunkten Familie, Erziehung, Bildung sowie Standortwettbewerb, -marketing, Wirtschaft sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die o.g. Anlagen geschaffen werden, um somit dem hohen Bedarf nach wohnungsnahen Freizeitangeboten Rechnung zu tragen.

1.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“ wird im generellen Verfahren aufgestellt. Der Begründung wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht mit den Angaben nach § 2a BauGB beigefügt. Aufgrund des beschränkten Festsetzungsrahmens handelt es sich um einen sogenannten einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

2. Stadträumliche Lage, räumlicher Geltungsbereich

2.1 Stadträumliche Lage

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet der Stadt Emsdetten. Die Entfernung des Plangebietes zur Innenstadt beträgt ca. 2,5 km. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,4 ha.

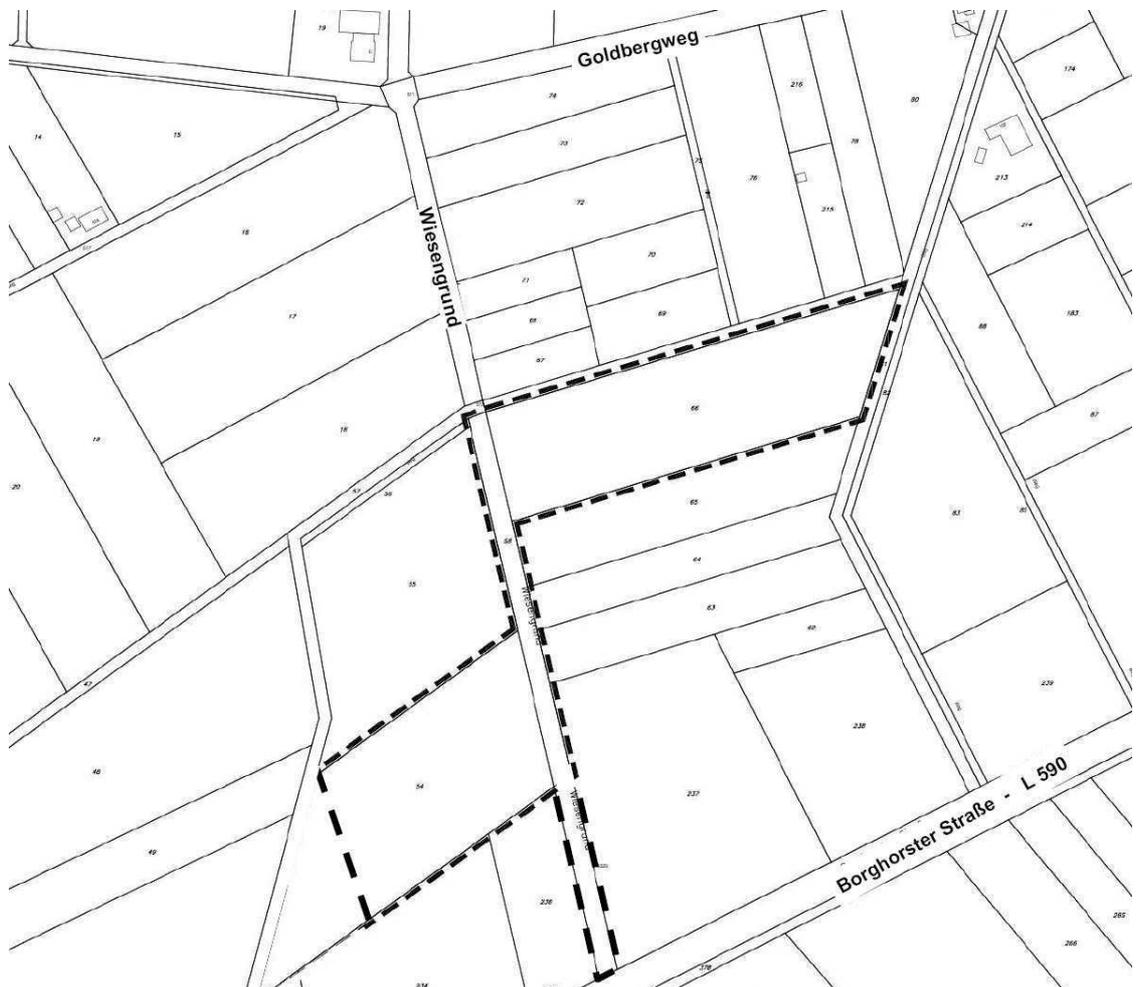
2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten in der Flur 62. Er erstreckt sich beidseits des Wiesengrundes und wird begrenzt

- im Norden: von der Grabenparzelle des Gewässers Nr. 1.440 (Flurstück 57) des Unterhaltungsverbands "Hummertsbach" sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 54)
- im Osten: von der Grabenparzelle des Gewässers Nr. 1.400 des Unterhaltungsverbands "Hummertsbach" (Flurstück 81) sowie der östlichen Begrenzung des Weges Wiesengrund (Flurstück 58),
- im Süden: von der Borghorster Straße sowie den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 54 und 66,
- im Westen: durch die geplante Trasse der K 53 n sowie dem Weg Wiesengrund.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:

Abbildung 1: räumliche Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bzw. waren durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerflächen geprägt. Die nördliche Teilfläche wird seit ca. einem Jahr im westlichen Bereich als Bolzplatz, im östlichen Bereich als Freizeitwiese genutzt.

In Nord-Süd-Richtung wird das Plangebiet von einem Wirtschaftsweg – dem Wiesengrund – durchquert. Dieser ist Bestandteil des 100-Alleen-Programms des Landes NRW.

Entlang des Wiesengrunds verläuft im nördlichen Teil des Plangebiets das Gewässer Nr. 1.441 als wegbegleitender Wassergraben.

2.4 Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes ist auch im weiteren Umfeld durch Ackerland und Hofflächen geprägt. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich ca. 150 m in nord-östlicher Richtung vom Plangebiet entfernt.

Unmittelbar nördlich und östlich angrenzend verlaufen die Gewässer Nr. 1.440 bzw. 1.400 des Unterhaltungsverbands Hummertsbach.

Ca. 250 m östlich des Plangebiets beginnt die Wohnbebauung des Wohngebiets Erzweg/Silberweg mit den angegliederten Nahversorgungseinrichtungen an der Borgorster Straße.

3. Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan stellt die Fläche des Plangebietes als Agrarbereich in unmittelbarem Übergang zum Wohnsiedlungsbereich dar. Laut Textteil zum Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster zählen zu den "Agrarbereichen" Flächen für die Landwirtschaft, Agrarbrachen und sonstige Flächen. Sie sollen aus agrarwirtschaftlichen und ökologischen Gründen oder für den allgemeinen Freiraumschutz erhalten bleiben.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets und der bestehen bleibenden Freiraumnutzung sind die Planungen mit den Zielen der Raumordnung grundsätzlich vereinbar. Eine landesplanerische Abstimmung hierzu erfolgte im Rahmen der Beteiligung zur parallel aufgestellten Flächennutzungsplanänderung.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

In dem seit dem 27.07.2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten sind die Flächen des Plangebiets als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da die durch den Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsarten "Öffentliche Grünfläche" mit den Zweckbestimmungen "Bolzplatz" und "Freizeitwiese" sowie "Private Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" nicht mit der Darstellung im Flächennutzungsplan übereinstimmen, ist der Bebauungsplan als nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB) zu betrachten. Der Flächennutzungsplan wird daher in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert (5. Änderung des Flächennutzungsplanes).

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Der Bereich ist planungsrechtlich bisher als Außenbereich einzustufen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB.

Der nächstgelegene Bebauungsplan ist der ca. 250 m östlich des Plangebiets gelegene Bebauungsplan Nr. 85 "Erzweg/Silberweg", welcher überwiegend Allgemeine und Reine Wohngebiete sowie ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festsetzt.

3.4 Sonstige Entwicklungs- und Fachplanungen

Das Freiflächenentwicklungskonzept (FEK) der Stadt Emsdetten wurde im November 2007 vom Rat der Stadt Emsdetten als Rahmenkonzept und als Grundlage planerischen Handelns beschlossen. Es beinhaltet ein Grün- und Freiflächensystem nach dem Motto „Emsdetten – rund herum und mitten durch“. Vorrangiges Ziel ist die wohnungnahe Versorgung mit Grün- und Freiflächen auch für weniger mobile Bevölkerungsgruppen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des sogenannten "Grünen Rands" im Teilbereich "Westpark". Der Grüne Rand stellt dabei einen zwischen Siedlungs- und Außenbereich gelegenen durchgängigen Grün- und Freiflächenring dar, welcher zum einen den gestalteten Übergang von der geschlossenen Bebauung zur Landschaft beinhaltet, andererseits die Möglichkeit bietet, die Stadt weitgehend unabhängig vom Kfz-Verkehr per Rad oder zu Fuß zu umrunden, die verschiedenen Teilräume zu erleben und dort auch unterschiedlichen Aktivitäten nachzugehen.

Der im westlichen Stadtgebiet liegende Bereich zwischen Neuenkirchener Straße (L 583) und Reckenfelder Straße (K 53), der geprägt ist von der Nachbarschaft zum Siedlungsrand, der künftigen Trasse der Westumgehung (K 53 n) und dem Übergang zum Naherholungsgebiet "Brook" soll als "Westpark Emsdetten" entwickelt werden. Der bis zu 300 m breite Raum zwischen dem künftigen Siedlungsrand und der projektierten K 53 n soll einer geordneten, nicht dem Zufall überlassenen Entwicklung zugeführt werden.

Die mit diesem Bebauungsplan angestrebten Nutzungen sind ein erster Baustein zur Umsetzung der im Freiflächenentwicklungskonzept aufgestellten Ziele.

Der das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung querende Wirtschaftsweg "Wiesengrund" ist Bestandteil des 100-Alleen-Programms des Landes NRW.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Planungskonzept

Die beiden künftigen Nutzungsbereiche (Öffentliche Grünfläche mit Bolzplätzen und Freizeitwiese sowie die private Grünfläche mit Sportplatz für den Vereinssport) werden durch den Wirtschaftsweg Wiesengrund klar voneinander getrennt. Ebenso ist für die Bolzplätze und die Freizeitwiese ein störungsfreies Nebeneinander durch eine Zaunanlage zwischen diesen Bereichen gewährleistet. Die das Plangebiet zum Teil begrenzenden Wassergräben sowie die angrenzenden Ackerflächen sollen mittels Ballfangzäunen vor Beeinträchtigungen durch die Nutzer der Freizeitanlagen geschützt werden.

Auf dem zu überplanenden Bereich sind aufgrund der vorgesehenen Freiraumnutzung keine baulichen Anlagen vorgesehen. Lediglich die zur Gewährleistung der Nutzung erforderlichen Einrichtungen wie z.B. Tore oder Ballfangzäune werden zulässig sein. Daher sind in diesem Bebauungsplan Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche städtebaulich nicht erforderlich.

4.2 Flächen für Stellplätze und ihre Einfahrten

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für den zu erwartenden ruhenden Verkehr werden auf beiden Teilflächen jeweils Stellflächen in ausreichender Anzahl und für eine wechselseitige Benutzung der verschiedenen Nutzergruppen zur Verfügung gestellt. Dafür sind jeweils Flächen unmittelbar an den Zufahrten vom Wiesengrund zu den Grünflächen vorgesehen. Die Flächen sollen als Rasenschotterplätze hergestellt werden. Eine Versiegelung der Flächen ist nicht vorgesehen. Diese Flächen werden als "Fläche für Stellplätze" festgesetzt. Die Vorgabe der Stellplatzflächen soll eine geordnete Situation des ruhenden Verkehrs gewährleisten und den Wiesengrund sowie die angrenzenden Freiflächen vor "wildem" Parken schützen. Die Einrichtung von Stellplätzen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist nicht zulässig. Die Größe der Stellplatzflächen ist so gewählt, dass ausreichend Platz für den ruhenden Verkehr zur Verfügung steht. Auf beiden Teilflächen können insgesamt bis zu ca. 50 Pkw-Stellplätze untergebracht werden, wobei die angegebene Stellplatzanzahl lediglich die maximale Kapazität der Flächen darstellt. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsgruppen (Kinder+Jugendliche) bzw. -zeiten ist davon auszugehen, dass diese Anzahl der Stellplätze nicht bzw. wenn, überhaupt nur selten vollständig ausgeschöpft wird. Vielmehr können die Fläche auch für das Abstellen von Fahrrädern, das Aufstellen von Materialcontainern, temporärer Dixizellen, etc. genutzt werden.

Grundstückszufahrten sind nur in den gekennzeichneten Bereichen möglich und zuläs-

sig, da die vorhandenen Wassergräben nur an diesen Stellen überquert werden können. Diese Grundstückszufahrten dienen gleichzeitig als Zugang für Radfahrer und Fußgänger.

4.3 Verkehrsflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.3.1 Äußere Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Landesstraße 590 - Borghorster Straße - an und wird vom Wirtschaftsweg Wiesengrund in Nord-Süd-Richtung durchquert. Der Wiesengrund wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und verbindet die Borghorster Straße mit dem Goldbergweg, so dass das Plangebiet sowohl aus südlicher als auch aus nördlicher Richtung erreicht werden kann.

Um ein gefahrfreies Befahren der Borghorster Straße (L 590) zu gewährleisten sind im Bebauungsplan Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 3.4.2 im Einmündungsbereich des Wiesengrundes eingetragen und festgesetzt, wobei eine Geschwindigkeit von 70 km/h auf der L 590 zu Grunde gelegt wurde. Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe -von der Fahrbahnoberkante gemessen -dauernd freizuhalten. Da sich die Sichtfelder außerhalb der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und ausschließlich auf die im Eigentum des Landesbetriebs Straßenbau NRW befindliche Parzelle erstrecken, wird von der Festsetzung der Vermeidung sichtbehindernder Bebauung abgesehen.

Im Südwesten wird das Plangebiet von der geplanten Trasse der K53 n tangiert. Diese ist vorbehaltlich des Ergebnisses der noch laufenden Planfeststellung in der Planzeichnung als Hinweis mit aufgenommen.

4.3.2 Innere Erschließung

Der im Jahr 2010 im Rahmen des Konjunkturpakets II sanierte Wirtschaftsweg Wiesengrund wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, um die verkehrliche Erschließung der Freizeitflächen sicherzustellen. Die Festsetzung wird erforderlich, da der Wiesengrund heute nicht dem öffentlichem Verkehr gewidmet sondern nur ein sogenannter Wirtschaftsweg im Eigentum der Stadt Emsdetten ist. Die Festsetzung als Verkehrsfläche zieht keine Ausbau-/Herstellungspflicht und keine Beitragspflicht nach sich. Im Wiesengrund sind keine Ver-/ Entsorgungsanlagen verlegt oder geplant.

Mit einer Breite von ca. 4,50 m (asphaltierte Fahrbahn zzgl. beidseitiger Bankette) teilt der Wiesengrund das Plangebiet in zwei Teilbereiche und stellt zugleich die innere Er-

schließung dar. Der maßgebliche Begegnungsfall zweier Pkw ist auf diesem Wirtschaftsweg möglich. Für Lkw (Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, außer Anlieger) besteht bereits heute ein Verkehrsverbot auf dem Wirtschaftsweg. Beide Teilflächen des Plangebiets können über diese Verkehrsfläche erreicht werden. Die Zugänge und Zufahrten auf die Flächen erfolgen von hier. Eine darüber hinausgehende Erschließung ist aufgrund der Nutzungsart (öffentliche Grünfläche) nicht erforderlich.

4.4 Grünflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Entsprechend den Zielen des Bebauungsplanes wird die nördliche Teilfläche des Plangebiets als öffentliche Grünfläche, die südliche Teilfläche als private Grünfläche festgesetzt. Außer Nebenanlagen wie Toren oder Materiallagern sind hier keine baulichen Anlagen zulässig. Der Nutzungszweck der Flächen wird durch die jeweiligen, im Folgenden dargestellten Zweckbestimmungen konkretisiert.

a) Freizeitwiese

Die "*Freizeitwiese*" ermöglicht auf einer Fläche von ca. 4.500 m² unterschiedlichste Nutzungen und steht der gesamten Bevölkerung offen. Mögliche Nutzungen können beispielsweise Spiele wie Frisbee, Federball oder Fangen sein oder auch Drachensteigen, Picknicken, Modellauto fahren etc.

b) Bolzplätze

Der mit der Zweckbestimmung "*Bolzplatz*" festgesetzte Bereich der nördlich gelegenen öffentlichen Grünfläche hat eine ausreichende Flächengröße, um hier drei nebeneinander liegende, jeweils 30 m x 50 m große Bolzplätze anzulegen. Kinder und Jugendliche werden hier die Hauptnutzergruppe darstellen, aber auch Erwachsenen sollen die Bolzplätze zur Benutzung offen stehen. Die Errichtung 6 m hoher Ballfangzäune soll verhindern, dass die angrenzenden Äcker und Wassergräben die Freizeitsportler gefährden bzw. durch diese beeinträchtigt werden.

c) Sportplatz

Der "*Sportplatz*" auf der südlichen Teilfläche bleibt zunächst dem Vereinssport des Betriebssportverbandes des Kreises Steinfurt e.V. vorbehalten. Eine spätere Ausweitung des Nutzerkreises bleibt optional Bestandteil der Planung. Die Größe der Fläche ist ausreichend, um hier ein 90 m x 45 m großes Spielfeld einzurichten, was den standardisierten Mindestmaßen für Fußballfelder entspricht.

Aufgrund neuer Kartierergebnisse des Kreises Steinfurt im Rahmen der Artenschutzuntersuchung zur Westumgehung darf diese Fläche jedoch erst genutzt werden, wenn die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den auf der Fläche vorgefundenen Kiebitzbrutplatz (Anlage einer Blänke auf dem städtischen Grundstück (Flur 20, Flurstück 137) umgesetzt worden ist.

4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

4.5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Tierarten, insbesondere der planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Kiebitz, soll die Baureifmachung und Entwicklung der Flächen außerhalb der Brutzeit und Brutpflege der Rebhühner und Kiebitze, d.h. außerhalb des Zeitraums Mitte März bis August erfolgen.

Des Weiteren ist die Errichtung von Außenbeleuchtungsanlagen für die Sport- und Freizeitflächen unzulässig. Diese Vermeidungsmaßnahme ist insbesondere für die streng geschützte Mopsfledermaus erforderlich, da die Baumallee am Wiesengrund eine sehr wichtige Flugroute und Nahrungsgebiet dieser Art darstellt. Eine Beleuchtung würde zu einer Abwanderung von Insekten (Nahrungsgrundlage) von der Allee zu den Lichtquellen und damit zu einer deutlichen Verschlechterung des Nahrungsgebietes führen. Darüber hinaus werden durch Verzicht auf Beleuchtung auch Konflikte mit weiteren potenziell vorkommenden Fledermausarten vermieden.

Um auch die im Plangebiet vorhandenen Gewässer zu schützen, darf die Pflege der Freizeitwiese und des Unterhaltungstreifens nur bis maximal zwei Meter Abstand an die Böschungsoberkante der Fließgewässer erfolgen. An den Gewässern ist zudem ein Saumstreifen zu entwickeln.

4.5.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und Abs. 6 BauGB

Zur Aufwertung des Gebietes als Lebensraum für Rebhühner in seinen ursprünglichen Zustand werden an den äußeren Grenzen der Bolz- und Freizeitanlagen sowie zwischen der privaten Sportanlage und dem Wiesengrund Hecken aus standortheimischen Gehölzen mit einer Breite von 2 Metern bis zu 5 Metern angelegt. Im Bereich der südlichen Teilflächen kann diese Hecke zugleich eine Fangfunktion übernehmen und

verhindern, dass Bälle oder unachtsame Personen versehentlich den Wiesengrund queren.

Als weitere Kompensationsmaßnahme, aber auch zur Gliederung der Freizeitflächen wird auf der nördlichen Teilfläche die Neuanpflanzung von standortheimischen Bäumen festgesetzt.

Die Freizeitanlage östlich der Straße Wiesengrund wird an ihrer nördlichen und östlichen Grenze durch Fließgewässer begrenzt. Diese Gewässerläufe sind zu schützen, indem eine Pflege der Freizeitwiese und des Unterhaltungstreifens nur bis maximal zwei Meter Abstand an die Böschungsoberkante der Fließgewässer erfolgt und ein Saumstreifen entwickelt wird.

4.5.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt und sind dauerhaft zu erhalten und bei Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Bei Abgang sind die Bäume artgleich zu ersetzen. Die Bäume im Bereich des Wirtschaftswegs Wiesengrund stellen typische und prägende Elemente für die Allee im Rahmen des 100-Alleen-Programms dar. Ihre Leitwirkung und raumbildende Funktion soll mit den Festsetzungen weiterhin sichergestellt werden.

4.6 Zuordnung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die durch die Planung bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen einen Kompensationsbedarf von 5.676 WE. Zum Ausgleich dieser Eingriffe sieht der Bebauungsplan die Anpflanzung von standortheimischen Hecken, die Neuanpflanzung von standortheimischen Bäumen und die Entwicklung von Säumen entlang der Gewässer Nr. 1.400 und 1.440 vor (siehe Teil II – Umweltbericht). Das dann noch verbleibende Kompensationsdefizit von -2.304 WE wird dem Ökokonto des Kompensationskatasters der Stadt Emsdetten zugeordnet. Das Ökokonto weist aktuell einen Kompensationsüberschuss von 40.700 Werteinheiten auf (Stand: 12/2010), so dass der durch den Bebauungsplan verursachte Eingriff in Natur und Landschaft - auch unter Berücksichtigung des Kompensationsbedarfs der derzeit im Verfahren befindlichen Bebauungspläne - aus dem Ökokonto gedeckt werden kann.

Zusammenfassung Eingriff- und Ausgleichsregelung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund"	
Ausgleichspotenzial nach Kompensationskataster der Stadt Emsdetten (Stand 12/2010)	40.700 Werteinheiten
Kompensationsbedarf der derzeit im Verfahren befindlichen Bebauungspläne Nr. 17 A, 13. Änderung und Nr. 17 D, 5. Änderung	ca. 25.000 Werteinheiten
Kompensationsbedarf nach Umweltbericht	2.304 Werteinheiten

Für den durch neue Kartierergebnisse des Kreises auf der südlich gelegenen privaten Sportplatzfläche vorgefundenen Kiebitzbrutplatz wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Als Ersatzbiotop soll auf einer Kompensationsfläche im NSG Emsdettener Venn (Flur 20; Flurstück 137) eine Blänke von 1.500-2.00 m² mit einer maximalen Tiefe von ca. 60 cm angelegt werden. Die Anlage der Blänke soll in Kooperation mit dem Kreis Steinfurt unter Einhaltung der naturschutzfachlichen Belange im Zeitraum 01.-15.Juli 2012 vorgenommen werden.

4.7 Flächen für die Wasserwirtschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Innerhalb des Plangebiets verlaufen die Gewässer Nr. 1.400, 1.440, 1.441 und 1.442 des Unterhaltungsverbandes Hummertsbach. Zum Schutz und zur Unterhaltung dieser Gewässer sind in der Planzeichnung jeweils 5 m breite Streifen, gemessen ab Böschungsoberkante, als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Diese sind von jeglichen baulichen Anlagen (Zäune etc.) freizuhalten und für die Mitarbeiter des Unterhaltungsverbandes Hummertsbach jederzeit zugänglich und begehbar zu halten.

5. Sonstige Belange

5.1 Technische Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss des Plangebiets an öffentliche Versorgungsanlagen besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen, da die beabsichtigte Nutzung ohne bauliche Anlagen, die Strom, Gas oder Wasser erfordern, umgesetzt werden soll und ein Anschluss somit nicht erforderlich wird.

Die nächstgelegenen Wasser- und Stromleitungen liegen im Goldbergweg/Ecke Wiesengrund in einer Entfernung von ca. 350 m.

Im Geltungsbereich liegt keine Kanalisation vor. Von versiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser wird ortsnah in die vorhandenen Wassergräben eingeleitet und dem Hummertsbach zugeleitet. Das auf den Grünflächen anfallende Niederschlagswasser wird über Drainagen ebenfalls in die bestehenden, das Plangebiet umgebenden Wassergräben und von da dem Hummertsbach zugeführt.

Festsetzungen zur Entwässerung der Flächen sind nicht erforderlich, da seitens der Stadt Emsdetten hierzu bereits Maßnahmen eingeleitet wurden und die Entwässerung im ausschließlichen Interesse der Nutzer der Freizeitanlagen liegt.

Die Ableitung der auf den Grünflächen anfallenden Niederschlagswässer erfolgt über Drainagen, da aufgrund des hohen Grundwasserstandes eine Versickerung nicht möglich ist und die Flächen andernfalls regelmäßig nicht bespielbar wären.

Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz wird durch die beabsichtigte Nutzung nicht erforderlich.

5.2 Abfall

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle auf den öffentlichen Flächen wird die Stadt Emsdetten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung betreiben.

5.3 Grundstücksbelange

Die nördliche Teilfläche (Bolzplätze und Freizeitwiese) sowie die Straßenverkehrsfläche befinden sich im Eigentum der Stadt Emsdetten.

Die südliche Teilfläche gehört einem privaten Eigentümer. Mit diesem hat der BKV Betriebssport-Kreisverband Steinfurt e.V. einen langfristigen Pachtvertrag für die Nutzung der Fläche zur Ausübung von Betriebssport geschlossen.

5.4 Flächenbilanz

Der Bebauungsplan weist folgende Flächenbilanz auf:

Gesamtfläche des Geltungsbereiches im 2. BA:	<u>2,4 ha</u>
öffentliche Grünfläche:	1,2 ha
private Grünfläche:	0,9 ha
öffentliche Verkehrsfläche:	0,3 ha

5.5 Gutachten

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes liegen derzeit folgende Gutachten vor:

- Geotechnischer Bericht 220109-EMS-WIE, Errichtung von Bolzplätzen am Wiesengrund in Emsdetten-Bodenuntersuchungen der conTerra geotechnische Gesellschaft mbH vom 16.02.2009
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Freizeitanlage Wiesengrund von der Plan-Zentrum Umwelt GmbH für ökologische Planung und Geotechnik vom August 2011
- Schalltechnische Untersuchung vom pbh-Planungsbüro Hahm vom 09.02.2012

Die Gutachten sowie die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden gesetzlichen Regelwerke können während Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten eingesehen werden.

5.6 Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“ entstehen der Stadt Emsdetten Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens. Des Weiteren sind Kosten für die Erstellung von Gutachten

(Geräuschimmissionen, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzprüfung)
in Höhe von 11.399,72 Euro entstanden.

Die Herstellung zusätzlicher Erschließungsanlagen wird nicht erforderlich.

Die Herstellung zusätzlicher Erschließungsanlagen wird nicht erforderlich.

Die Kosten für einen möglichen weiteren Ausbau der Freizeitanlagen, wie z.B. die Errichtung weiterer Ballfangzäune etc. werden vom zuständigen Fachdienst den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Für die Herstellung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz werden Kosten in Höhe von ca. 3.000-4.000 Euro entstehen. Dafür stehen im Untersachkonto 88000.93220 Mittel bereit.

Emsdetten, Februar 2012
Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Im Auftrag

gez. Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt

Teil II - Umweltbericht

(gem. § 2a BauGB)

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“

bearbeitet durch:

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt

Am Markt 1

48270 Emsdetten

Tel.: 02572 - 922 - 0

Fax: 02572 - 922 - 599

E-Mail: stadt@emsdetten.de

1. Einleitung

Gemäß Baugesetzbuch sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten. Dieser Umweltbericht ist Bestandteil der städtebaulichen Begründung zum Inhalt und den allgemeinen Auswirkungen des Bebauungsplanes. Inhaltliche Überschneidungen und Wiederholungen lassen sich dabei methodisch vorgegeben nicht ganz vermeiden.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung

Die Stadt Emsdetten beabsichtigt aufgrund des anhaltenden Bedarfs nach wohngebietsnahen Bolzplätzen, insbesondere im westlichen Stadtgebiet Emsdettens hier drei nebeneinander liegende Bolzplätze anzubieten. Darüber hinaus soll dem Bedarf nach einer Fläche für sonstige Freizeitnutzungen, wie beispielsweise Drachensteigen, Federball spielen, Picknicken etc Rechnung getragen werden. Hierfür soll auf dem östlichen Bereich der im städtischen Eigentum befindlichen Fläche eine Freizeitwiese ausgewiesen werden. Gleichzeitig plant der Betriebssport-Kreisverband-Steinfurt e.V. die Errichtung eines eigenen Fußballspielfeldes am Wiesengrund.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 86 sollen die städtische Bolzplatzanlage am Wiesengrund planungsrechtlich gesichert sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein eigenes Spielfeld des Betriebssport-Kreisverbands-Steinfurt e.V. und eine für die Allgemeinheit zugängliche multifunktionale Freizeitwiese geschaffen werden.

Gemäß Baugesetzbuch sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten. Dieser Umweltbericht ist Bestandteil der städtebaulichen Begründung zum Inhalt und den allgemeinen Auswirkungen des Bebauungsplanes. Inhaltliche Überschneidungen lassen sich dabei, methodisch vorgegeben, nicht ganz vermeiden.

1.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden

In dem Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 23.400 m² werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

öffentliche Grünfläche	11.700 m²	50 %
private Grünfläche	8.800 m²	38 %
Verkehrsfläche, öffentlich	2.900 m²	12 %
Fläche für die Wasserwirtschaft	1.646 m ²	7 %
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	795 m ²	3 %
Geltungsbereich gesamt	23.400 m²	100%

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bzw. waren durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerflächen geprägt.

Die nördliche Teilfläche wird seit ca. einem Jahr im westlichen Bereich als Bolzplatz, im östlichen Bereich als Freizeitwiese genutzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen haben keine zusätzlichen Versiegelungen zu Folge. Die Bäume des dem 100-Alleen-Programm zugehörigen Wiesengrunds bleiben vollständig erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen Gewässer werden ebenfalls nicht verändert.

2. Umweltschutzziele der relevanten übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG + VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW Baugesetzbuch Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. siehe unten siehe unten
Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen

	Baugesetzbuch	<p>Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, <p>dens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Landeswassergesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Luft / Luftqualität	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>TA Luft</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der <u>Atmosphäre</u> sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie <u>Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</u> (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch <u>Luftverunreinigungen</u> sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
Klima	Landschaftsgesetz NRW	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für die seine Erholung.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der <u>Landschaft</u> auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften <u>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes</u> von Natur und Landschaft</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und Sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz	<u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

2.2 Fachplanungen

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil von Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH-Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten von Natur und Landschaft. In einer Entfernung von etwa einen Kilometer befindet sich westlich des Untersuchungsraumes das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“.

Besonders festgesetzte wasserrechtliche Schutzgebiete sind in dem Plangebiet nicht ausgewiesen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen auch keine besonderen Fachplanungen vor.

Innerhalb des Plangebiets verlaufen die Gewässer II. Ordnung Nr. 1.400, 1.440, 1.441 und 1.442 des Unterhaltungsverbandes Hummertsbach.

Regionalplan

Im derzeit rechtsverbindlichen Regionalplan Münsterland wie auch in der Entwurfsfassung der Fortschreibung (Stand: 20.09.2010) ist der Planbereich als Agrarbereich in unmittelbarem Übergang zum Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Laut Textteil zum Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster zählen zu den "Agrarbereichen" Flächen für die Landwirtschaft, Agrarbrachen und sonstige Flächen. Sie sollen aus agrarwirtschaftlichen und ökologischen Gründen oder für den allgemeinen Freiraumschutz erhalten bleiben.

Landschaftsplan

Das Plangebiet fällt nicht in den Geltungsbereich eines rechtsgültigen Landschaftsplans.

Flächennutzungsplan

Der seit dem 27.07.2005 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten stellt die Flächen des Plangebiets als Flächen für die Landwirtschaft dar. Da die durch den Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsarten "Öffentliche Grünfläche" mit den

Zweckbestimmungen "Bolzplatz" und "Freizeitwiese" sowie "Private Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" nicht mit der Darstellung im Flächennutzungsplan überein stimmen, ist der Bebauungsplan als nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB) zu betrachten. Der Flächennutzungsplan wird daher in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert (5. Änderung des Flächennutzungsplanes).

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Um den Natur- und Landschaftshaushalt des Plangebiets im unbeplanten Zustand zu erfassen und zu bewerten sowie die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen wurde das Büro Plan-Zentrum Umwelt GmbH für ökologische Planung und Geotechnik mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans¹ inkl. der hierfür notwendigen Biotoptypen- und Vogelkartierung beauftragt. Die Ergebnisse fließen in die nachfolgenden Darstellungen des Umweltzustands und der Umweltmerkmale ein.

3.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Lebensumfeld (Lärm, Geruch sowie visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkung) von Bedeutung.

Lärmemissionen gehen im Untersuchungsraum von dem Verkehr auf der Straße am Wiesengrund aus. Es handelt sich um eine kleine Straße, die nur wenig befahren wird.

Vom Plangebiet selbst und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen gehen die üblichen landwirtschaftlichen nur temporär auftretenden Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus. Die Benutzung des bestehenden Bolzplatzes ist bereits heute nur zu festgelegten Nutzungszeiten erlaubt (April-September: 8.00-21.30 Uhr; Oktober-März: 8.00-20.00 Uhr), so dass auch hiervon keine erheblichen Belästigungen ausgehen.

BEWERTUNG

Das Gebiet hat für das Schutzgut Mensch eine geringe bis mittlere Bedeutung.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Le-

¹ Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Freizeitanlage Wiesengrund vom Büro Plan-Zentrum-Umwelt GmbH für ökologische Planung & Geotechnik, August 2011

bensräume sowie Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Flächen als landwirtschaftliche Ackerflächen ist im Plangebiet agrartypische Flora und Fauna vorzufinden.

Pflanzen

Das relativ kleine Plangebiet weist keine besondere Strukturvielfalt auf.

Die Teilfläche des Bebauungsplanes im Westen der Straße Wiesengrund wird als Acker zum Anbau von Mais genutzt. Hierbei handelt es sich um eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, bei der Wildkrautarten weitgehend fehlen. Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden. Zum Zeitpunkt der Biototypenerhebung (Frühjahr 2011) lag der Acker brach.

Die Fläche östlich der Straße Wiesengrund wird als Freizeitanlage genutzt. Stellplätze für Pkw liegen direkt an der Straße und sind als Rasenschotterplatz angelegt, der in weniger genutzten Bereichen mit Rasen bewachsen ist. An der Grenze zwischen den Stellplätzen und der östlich daran anschließenden Freizeitanlage steht eine neu angepflanzte Baumreihe mit jungen, etwa 4 Meter hohen Bäumen. Die im Osten an die Stellplätze anschließende Freizeitanlage ist mit einem strapazierfähigen Sportrasen begrünt. Sie wird an der östlichen und nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes von einem Unterhaltungstreifen für die anschließenden Bäche begrenzt. Der Unterhaltungstreifen ist wie die Freizeitanlage selbst mit einem strapazierfähigen Sportrasen ausgestaltet, der bis dicht an die Böschungsoberkante der Bäche heranreicht. Saumstrukturen sind nicht vorhanden. Die derzeitige Gestaltung dieser Fläche stellt die vorzeitige Umsetzung des geplanten Vorhabens zu einer öffentlichen Grünfläche dar, die als Bolzplatz und Freizeitwiese dient.

In einem Luftbild aus dem Jahr 2008 ist als vorhergehende Nutzung eine Ackerfläche ersichtlich. Diese ehemalige Nutzung wird bei der Eingriffsbeurteilung als bewertungsrelevant herangezogen.

Zwischen der Straße Wiesengrund und den Stellplätzen befindet sich ein schmaler Graben mit steilen Böschungen. Der sehr schmale Saum entlang des Grabens ist mit einer dichten Krautschicht bewachsen, die regelmäßig geschnitten wird. Der Zugang zu der östlich gelegenen Fläche ist in zwei Bereichen über den Graben möglich. An diesen Stellen ist der Graben verrohrt und es sind unbefestigte Wege ausgestaltet, die mit Spontanvegetation bewachsen sind.

Die beiden Teilflächen im Westen und Osten des Plangebietes werden über die Straße Wiesengrund verbunden. Die Straße stellt eine überbaute, versiegelte Fläche dar. Im Westen ist die Straße durchgehend mit einer Baumreihe aus Linden mit starkem

Baumholz und einer Größe von etwa 10 Metern bestanden. Alle Bäume weisen ein gleiches Alter von etwa 30 – 50 Jahren auf. Entlang der Baumreihe verläuft zwischen den Stämmen ein lichter, etwa 1 Meter breiter und ein Meter hoher Gebüsch-Streifen, der im Bereich der Vorhabensfläche unterbrochen ist.

Tiere

Vögel

Um den Bestand der im Untersuchungsgebiet und seinem direkten Umfeld vorkommenden Vogelarten festzustellen, sind von Mitarbeitern des Büros Planzentrum Umwelt GmbH für ökologische Planung & Geotechnik zwischen März und Juli 2011 insgesamt sechs Begehungen durchgeführt worden. Die Kartiertermine wurden so gewählt, dass neben den Brutvögeln auch Durchzügler erfasst wurden, die sich im Frühjahr nur kurz in dem Gebiet aufhalten.

Innerhalb des Plangebietes und seinem Umfeld wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen. Diese sind im Anhang 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt, welcher bei Bedarf eingesehen werden kann. Kleinvögel wie Laub- und Zweigsänger oder Sperlingsvögel nutzen überwiegend die im direkten Umfeld des Plangebietes befindlichen Gehölzstrukturen entlang der Bachläufe, Gräben sowie die Gartenbereiche nördlich des Plangebietes. Die offenen landwirtschaftlichen Ackerflächen, die Weide im südlichen Untersuchungsbereich und die Freizeitanlage werden häufig von Dohlen, Fasanen und Ringeltauben aber auch von Arten wie Bachstelze, Rebhuhn und Kiebitz aufgesucht. Greifvögel und Rauchschwalben haben den Untersuchungsbereich überflogen.

Vorkommen planungsrelevanter Arten

Mit dem Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und dem Feldsperling (*Passer montanus*) wurden neun planungsrelevante Arten nachgewiesen.

Von den neun planungsrelevanten Arten sind Sperber, Turmfalke, Rebhuhn, Lachmöwe und Rauchschwalbe nur bei jeweils einer Begehung gesichtet worden. Mit Ausnahme des Rebhuhns sind diese Arten als Gast zu werten. Die Rauchschwalben jagen Insekten im Bereich der bereits erstellten Freizeitanlage östlich der Straße Wiesengrund und stellen somit einen Gast auf Nahrungssuche dar. Sperber, Turmfalke, und Lachmöwe haben das Untersuchungsgebiet überflogen und hielten sich nicht für einen längeren Zeitraum in dem Gebiet auf. Ein Mäusebussard ist bei drei Begehungen gesichtet worden und als regelmäßiger Nahrungsgast zu werten. Eine Beanspruchung der Flächen als Bruthabitat wird ausgeschlossen, da bei Bussarden die Nahrungshabi-

tate nicht zwingend an die Brutstätten gebunden sind und im Untersuchungsgebiet sowie seinem direkten Umfeld kein Greifvogelhorst gesichtet wurde.

Bei zwei Begehungen Anfang und Ende Mai wurde ein Kuckuck aus weiter Entfernung im Westen und Norden des Untersuchungsbereichs gehört. Es handelte sich um ausdauerndes revieranzeigendes Rufen, so dass nicht auszuschließen ist, dass das weitere Umfeld des Untersuchungsbereichs von dem Kuckuck als Bruthabitat genutzt wird. Das Plangebiet selbst wird von dem Kuckuck nicht oder nur selten genutzt.

Rebhühner wurden bei nur einer Begehung Anfang Mai nördlich des Plangebietes auf der Ackerfläche im Kreuzungsbereich der Straße Wiesengrund mit dem Goldbergweg gesichtet. Es handelte sich um zwei Individuen, die sich nahe der Straße Wiesengrund aufhielten und wahrscheinlich die mit Hecken bestandenen Gartenbereiche östlich der Straße Wiesengrund als Rückzugsraum nutzen. Obwohl die Rebhühner bei nur einer Begehung gesichtet wurden, ist anzunehmen, dass die nördlich des Plangebietes gelegenen Bereiche für die Tiere auch ein Bruthabitat darstellen. Der Bereich nördlich des Plangebietes auf der Ackerfläche im Kreuzungsbereich der Straße Wiesengrund mit dem Goldbergweg ist im Rahmen von Erhebungen zur geplanten Straße K 53n im Jahr 2000 und 2003 ebenfalls als Rebhuhn-Habitat ermittelt worden (LANDSCHAFT UND SIEDLUNG 2008).

Kiebitze sind regelmäßig auf den im Osten der Straße Wiesengrund gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und dem Acker im Nordwesten, auf dem sich auch die Rebhühner aufhielten, kartiert worden. Es sind bis zu fünf Individuen bei einer Begehung gesichtet worden, die sich vornehmlich auf den Ackerflächen östlich der Weide aufhielten und den für die Art typischen Balzflug zeigten. Es ist anzunehmen, dass die Ackerflächen südöstlich des Plangebietes von zwei Brutpaaren genutzt werden und ein weiteres Paar möglicherweise auf dem Acker im Kreuzungsbereich der Straße Wiesengrund mit dem Goldbergweg brütet. Diese Bereiche sind im Rahmen von Erhebungen zur geplanten Straße K 53n im Jahr 2000 und 2003 ebenfalls als Kiebitz-Habitat ermittelt worden (LANDSCHAFT UND SIEDLUNG 2008). Der Bruterfolg auf Ackerflächen ist jedoch stark von der Bewirtschaftung abhängig und fällt oft sehr gering aus.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB teilte die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt in ihrer Stellungnahme mit, dass bei eigenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Zuge der Planungen zur Westumgehung K 53 n auf der südlich gelegenen, als privater Sportplatz vorgesehenen Fläche ein Kiebitzbrutplatz festgestellt wurde.

Feldsperlinge sind im Bereich der Gärten nördlich des Plangebietes bei allen Begehungen gesichtet worden und somit als sicherer Brutvogel im direkten Umfeld zu werten. Dieses Gebiet entspricht dem typischen Habitat von Feldsperlingen, einem Vogel

der Stadt und Dorfränder, der bevorzugt offene Kulturlandschaften mit Hecken, weg-
begleitendem Gebüsch, Feldgehölzen und Obstgärten besiedelt.

Fledermäuse und Amphibien

Die Erhebung der in dem Plangebiet vorkommenden Tierarten wurde auf die Avifauna beschränkt, da eine Betroffenheit anderer planungsrelevanter Arten nicht angenommen wird. In der Baumreihe entlang der Straße Wiesengrund befinden sich möglicherweise Baumhöhlen, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können. Dem Alter der Bäume entsprechend ist jedoch keine bedeutende Anzahl von Baumhöhlen anzunehmen.

Untersuchungen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zufolge wurde in dem Gebiet jedoch die streng geschützte Mopsfledermaus festgestellt, welche die Baumallee als Flugroute und Nahrungshabitat nutzt.

Das Plangebiet weist auch keine bedeutenden Habitate für Amphibien oder Reptilien wie beispielsweise stehende Laichgewässer vor. Der Graben zwischen der Straße Wiesengrund und der östlichen Teilfläche könnte eine Funktion als Laichgewässer übernehmen, weist jedoch mit den steilen Böschungen keine guten Voraussetzungen vor. Im Rahmen von Erhebungen zur geplanten Straße K 53n im Jahr 2000 und 2003 sind entlang des Bachlaufes und der Gräben in dem Untersuchungsgebiet Erdkröten und Grasfrösche ermittelt worden (LANDSCHAFT UND SIEDLUNG 2008). Hierbei handelt es sich nicht um planungsrelevante Arten, auf eine Kartierung der Amphibien wurde daher verzichtet.

BEWERTUNG

Die in dem Plangebiet vorkommenden Biotoptypen der Ackerflächen und der Straße nehmen den flächenmäßig größten Teil des Plangebietes ein. Diese intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche und die versiegelte Verkehrsfläche weisen in der Regel eine geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf. Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sind strukturarm, stellen im Zusammenhang mit den im Umfeld der Vorhabensfläche vorkommenden Strukturen wie Hecken, Gewässern oder Grünlandbereichen jedoch für Arten der ackergeprägten offenen Kulturlandschaft Lebensräume bereit. Pflanzenarten der Roten Liste konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der relativ geringen Schlaggrößen und der im direkten Randbereich vorkommenden Strukturelemente können diese Flächen dennoch als Lebensraum für bestimmte Tierarten von Bedeutung sein.

Von den insgesamt 9 erfassten planungsrelevanten Vogelarten haben Sperber, Turmfalke und Lachmöwe das Untersuchungsgebiet nur einmalig überflogen, der Kuckuck wurde ausschließlich im Umfeld der Untersuchungsfläche festgestellt. Bei diesen vier

Arten ist anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet nicht als bedeutendes Nahrungshabitat, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dient und infolge der geplanten Maßnahme auch keine Wanderkorridore oder Flugrouten beeinträchtigt werden. Mäusebussard und Rauchschwalben nutzen das Gebiet als Teil ihres Nahrungshabitats. Die planungsrelevanten Arten Kiebitz, Rebhuhn und Feldsperling sind im direkten Umfeld des Plangebietes als Brutvögel erfasst worden, die Flächen des Plangebietes auf denen das Vorhaben bereits umgesetzt wurde wurden von diesen Arten nicht genutzt.

Für den auf der südlich gelegenen als privater Sportplatz vorgesehenen Ackerfläche, auf welcher ein Kiebitzbrutplatz festgestellt wurde, wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Die direkt an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind Teil des Lebensraums der Kiebitze, die als Aufenthaltsraum und Nahrungshabitat dienen. Weitere Fortpflanzungsstätten befinden sich mit größerem Abstand zu dem Plangebiet auf Ackerflächen im Nordosten und Südosten

Für Fledermäuse, insbesondere für die Mopsfledermaus dient das Gebiet als Nahrungshabitat. Für Amphibien ist das Plangebiet von eher geringer Bedeutung.

Eine genaue Darstellung und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt in Kapitel 6 dieses Umweltberichts.

3.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1 a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

In der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW des Kreises Steinfurt (Stand: 23.07.2008) sind für das Plangebiet keine schutzwürdigen Böden dargestellt. Der im Untersuchungsgebiet verbreitete Boden entspricht einem sandigen Podsol-Gley.

Im Rahmen einer Bodenuntersuchung des Ingenieurbüros conTerra (Geotechnische Gesellschaft mbH, Greven) vom 16. Februar 2009 wurden im Plangebiet Bodenuntersuchungen zur Erkundung der herrschenden Untergrundverhältnisse durchgeführt. Bezüglich der Schichtenfolge des Bodens kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Das Plangebiet wird geologisch geprägt von mächtigen quartären Lockersedimenten, die hier als Niederterrasse durch die Ems abgelagert wurden. Diese Flussablagerungen stellen eine heterogene Folge aus lateral ineinander verzahnten Schichten dar, die kleinräumig sowohl hinsichtlich der Mächtigkeit als auch der lithologischen Zusammensetzung stark schwanken kann. Die Niederterrassenablagerungen werden von einer geringmächtigen Flugsanddecke verhüllt.

Auf der Fläche westlich der Straße Wiesengrund und der Fläche östlich der Straße sind jeweils zwei Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe von 4 Meter unter Geländeoberkante niedergebracht worden. Demnach stehen unterhalb einer 0,3 m bis maximal 0,7 m mächtigen Mutterbodendecke aus stark humosen, teilweise torfigen Feinsanden bis in Tiefen zwischen 0,7 m und 2 m Flugsande in Form von gelbbrauner und gelber, schwach mittelsandiger, stellenweise auch schwach schluffiger Feinsande an. Diese werden bis zur Bohrendteufe von Niederterrassenablagerungen in Form grauer schluffiger Feinsande unterlagert.

Bei der Bestimmung der bodenphysikalischen Eigenschaften wurde die Lagerungsdichte, Tragfähigkeit und Durchlässigkeit der angetroffenen Böden beurteilt. Die unterhalb des Mutterbodens anstehenden Sande sind in erdfeuchtem Zustand vorübergehend standfest, bei Zutritt von Wasser jedoch sehr stark fließ- oder aufweichungsgefährdet. Für die oberflächennahen Abschnitte der Flugsande ist von einer zunächst noch lockeren und mit zunehmender Tiefe dann mitteldichten Lagerung auszugehen. Entsprechend gelagerte Sande sind nur noch mäßig zusammendrückbar und stellen einen gut tragfähigen Baugrund dar. Die Durchlässigkeit der Böden wurde mittels Infiltrationsversuchen untersucht und k-Werte von $1,61 \times 10^{-6}$ bis $9,2 \times 10^{-7}$ ermittelt. Die unter dem Mutterboden oberflächennah anstehenden Flugsande sind nach ihrer Korngrößenspezifischen Zusammensetzung grundsätzlich als durchlässige Böden zu bezeichnen.

Altlasten

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung der Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen sind Altlasten auf dem Grundstück nicht zu erwarten.

Sollten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen entdeckt werden, sind diese Entdeckungen den im Bebauungsplan unter Hinweise aufgeführten Behörden unverzüglich anzuzeigen.

BEWERTUNG

Der Boden hat für die Umwelt verschiedene Funktionen. Sie werden differenziert in natürliche Funktionen, Archivfunktionen und Nutzungsfunktionen. In dem Untersuchungsgebiet wird der Boden insbesondere als Grundlage zur Erzeugung von Agrarprodukten genutzt, stellt eine schützende Deckschicht und Filter gegen den Eintrag umweltrelevanter Stoffe in das oberflächennah anstehende Grundwasser dar und bietet einen Lebensraum für erdbewohnende Tiere.

Die Funktion als schützende Deckschicht und Filter ist als mäßig anzusehen, da der Flurabstand des Grundwassers nur bis zu 1,2 Meter beträgt, die schützende Bodenauf-lage somit eine geringe Mächtigkeit aufweist und sandige Böden in der Regel nur ein geringes Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen haben.

Es ist davon auszugehen, dass die in dem Untersuchungsgebiet noch überwiegend natürlich vorkommenden Bodentypen infolge der Anlage von Gräben zur Entwässerung in ihrem natürlichen Wasserhaushalt gestört sind. Eine Störung der Böden in dem oberen Horizont (0 – 30 cm) ist auch durch die ackerbauliche Nutzung anzunehmen.

Somit hat das Gebiet für das Schutzgut Boden eine eher geringe Bedeutung.

3.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Aspekte Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet grenzt in einem nördlichen und einem östlichen Teilbereich unmittelbar an das Gewässer Nr. 1.400 des Unterhaltungsverbands Hummertsbach. Im Plangebiet selbst verläuft das Gewässer Nr. 1.441 entlang des Wiesengrunds. Im Westen wird das Plangebiet vom Gewässer Nr. 1.442 tangiert. Diese Gewässer verlaufen alle in Form von Gräben. Darüber hinaus sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Rahmen der 2009 erfolgten Bodenuntersuchungen sind ebenfalls Daten über die Grundwasserverhältnisse ermittelt worden. Am 09.02.2009 wurden bei vier Rammkernsondierungen, die bis vier Meter unter die Geländeoberkante (GOK) abgeteuft wurden, Grundwasserstände von 0,6 m bis 1,2 m unter GOK festgestellt. Demnach bilden die grundwassererfüllten Lockergesteine des Quartär das obere Grundwasserstockwerk, dessen hydraulisch wirksame Basis die verlehnte Verwitterungsrinde der Umwelt kreideeiszeitlichen Mergelsteine darstellt. Es handelt sich um einen freien, ungespannten Grundwasserleiter. Aus den gemessenen Grundwasserspiegelhöhen wurde auf eine generelle Grundwasserfließrichtung von Südwest nach Nordost mit lokalem Abfluss in die westlich und nördlich des Untersuchungsgebietes vorhandenen Vorfluter geschlossen. In dem Zeitraum vor der Messung des Grundwasserstandes gab es nur geringe Niederschläge, so dass in niederschlagsreichen Zeiten mit einem Anstieg des Grundwassers bis um 0,5 m zu rechnen ist (CONTERRA 2009).

BEWERTUNG

Bedingt durch die Vorbelastungen hat das Gebiet für das Schutzgut Wasser eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die im Plangebiet auftretenden Ackerflächen sind im Allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer ein normaler Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen sie ein starkes Kaltluftbildungspotenzial, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann.

Luftimmissionsdaten liegen für die Stadt Emsdetten nicht vor. Die nächstgelegenen Stationen zur Messung der Luftqualität befinden sich in Münster. Die in Münster erfassten Gehalte von Luftschadstoffen wie Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffmonoxid und Ozon sind abhängig von lokalen Parametern und können nicht auf das etwa 20 km entfernte Emsdetten übertragen werden. Durch den Verkehr auf der Borghorster Straße, der Hauptverbindungsstraße zwischen Emsdetten und Steinfurt, kann davon ausgegangen werden, dass eine von der normalen Hintergrundbelastung abweichende Belastung möglich ist. Da es sich jedoch nicht um einen verdichteten Raum handelt kann diese mögliche Belastung vernachlässigt werden.

BEWERTUNG

Die landwirtschaftlich genutzten siedlungsnahen Flächen im Umfeld des Plangebiets übernehmen lokal bedeutsame klimatische und lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen mittlerer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche (Frischlufftentstehungsgebiet). Das Plangebiet selbst hat aufgrund seiner geringen Größe für die Schutzgüter Luft und Klima nur eine geringe Bedeutung.

3.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaftsbildqualität wird vor allem durch optische Reize bestimmt, die durch morphologische, vegetations- und nutzungsbedingte Strukturelemente ausgelöst werden. Mit Hilfe dieser Strukturen lässt sich der Erlebniswert eines Raumes definieren, der für die landschaftsgebundene Erholung von besonderem Wert ist.

Das Plangebiet liegt in einer ackergeprägten, offenen Kulturlandschaft, die dem Landschaftsraum der Nordmünsterländer Sande zugeordnet ist. Diese Landschaft wird von landwirtschaftlichen Flächen beherrscht, jedoch auch durch zahlreiche Gewässer, Gehölze und Waldflächen gegliedert. Neben einer Ackernutzung trifft man stellenweise auch auf großflächigere Grünlandbereiche. Gewässerniederungen sind generell recht

feucht, durch den hohen Grundwasserstand haben sich teilweise auch moorige Gebiete gebildet (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2010).

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird von landwirtschaftlicher Ackernutzung dominiert und fügt sich in die für die Gegend charakteristische Landschaft ein. Neben den Ackerflächen des Plangebietes befinden sich angrenzend eine Grünlandfläche, die als Weide genutzt wird, Gärten und weitere Ackerflächen. Die Straße Wiesengrund ist durch Baumbestand an der Fahrbahn als Allee ausgestaltet. Ufergehölze entlang kleiner Fließgewässer, die das Untersuchungsgebiet begrenzen sowie Hecken und Baumreihen im weiteren Umfeld unterbrechen stellenweise die ansonsten freien Sichtbeziehungen über die großräumigen landwirtschaftlichen Flächen westlich des Siedlungsgebietes von Emsdetten.

BEWERTUNG

Bedingt durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung (häufig Maisanbau) hat das Gebiet für das Schutzgut Landschaftsbild eine geringe Bedeutung. Lediglich der Baumallee auf dem Wiesengrund wird eine höhere landschaftsbildprägende Bedeutung zugesprochen.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch und kulturell wertvolle Objekte oder archäologische Schätze angesehen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Emsdetten, in der zuletzt aktualisierten Fassung, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

BEWERTUNG

Da keine Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bau- bzw. Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bekannt sind, hat das Plangebiet für dieses Schutzgut keine Bedeutung.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Um die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Beeinträchtigungen des Umweltzustands zu erfassen, werden für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter die Konflikte und Risiken dargestellt, die sich aus der Umsetzung der Planung ergeben können. Mit Konflikten ist in den Bereichen zu rechnen, in denen eine Empfindlichkeit des betrachteten Umweltgutes mit einer zu erwartenden Belastung durch die Umsetzung der Planung einhergeht.

Durch die Errichtung der Sport- und Freizeitanlage kann es, ausgehend von unterschiedlichen Wirkfaktoren zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Die Beeinträchtigungen sind abhängig von der räumlichen und zeitlichen Entwicklung des Vorhabens. Sie treten während der Erstellung der Freizeitanlagen, während der Nutzung oder durch die Ausgestaltung der Anlagen selbst auf.

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus folgend die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans können die beschriebenen Wirkungen auftreten, sind jedoch nicht für jeden Wirkfaktor zwingend zu erwarten. Aufgrund des kleinen Umfangs des Vorhabens ist nicht mit einer großen Intensität der beschriebenen Wirkungen zu rechnen.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet.

Folgende Auswirkungen sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes möglich:

4.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch kann durch die Aufstellung des Bebauungsplanes als Nachbar oder Nutzer des Gebietes betroffen sein. Die im Plangebiet vorhandene landwirtschaftliche Nutzung muss aufgegeben werden.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Durch die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und Nutzung als Sportplatz und Freizeitanlage werden die bisher als Acker genutzten Flächen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. In der Gesamtbetrachtung der landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Emsdetten ist der Verlust als eher gering einzuschätzen.

Der Untersuchungsbereich wird derzeit nicht intensiv durch Erholungssuchende genutzt. Die Planungen tragen zu einer Vernetzung der Freiräume durch Frei- und Spielflächen und somit zu einem attraktiven weiteren Wohnumfeld der hier lebenden Menschen bei. Mit den hier angebotenen Nutzungsmöglichkeiten wird ein weiteres Angebot für die Bevölkerung geschaffen, die Freizeit aktiv im Freien zu verbringen. Die Lage in dem im Freiflächenentwicklungskonzept angestrebten "Grünen Rand – Westpark" gewährleistet gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse, auch in der Freizeitnutzung. Durch die Schaffung der Sport- und Freizeitanlage entsteht ein Angebot, das den Erholungswert deutlich steigert.

Die Straße Wiesengrund wird von den bestehenden Planungen nicht verändert. Die Funktion als Verkehrsweg, auch als Rad- und Fußwegeverbindung entsprechend des Freiflächenentwicklungskonzeptes, wird nicht beeinträchtigt, da innerhalb des Plangebietes ausreichend Stellplätze geschaffen werden und somit eine Behinderung des Verkehrs vermieden wird.

Aufgrund der Nutzung als Sport- und Freizeitfläche ist von den dort üblichen Lärmemissionen auszugehen. Zur Sicherstellung des Lärmimmissionsschutzes der in der Umgebung bestehenden Wohnbebauung wurden vom Planungsbüro Hahm die zu erwartenden Lärmimmissionen ermittelt und bewertet². Dabei wurden Werte sowohl für die heutige Bebauungssituation als auch für den Fall einer heranrückenden Wohnbebauung gem. FNP geprüft. Zudem wurden auch mögliche Auswirkungen aufgrund eines erhöhten Besucherverkehrs gegenüber der heutigen Situation geprüft. Die Sportgeräusche wurden nach der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung für eine maximale Nutzung während der "kritischsten" Nutzungszeit an Sonn- und Feiertagen, der Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr prognostiziert und beurteilt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte von MI- und WA-Gebieten an den vorhandenen Wohnbebauungen nicht überschritten werden. Die entsprechenden gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte von MI- und WA-Gebieten am (geplanten) Rand des nächstgelegenen Baugebiets gem. FNP werden zum Teil überschritten. Zu anderen Beurteilungszeiträumen liegen günstigere Verhältnisse vor. Lärminderungsmaßnahmen oder Einschränkungen in den Nutzungszeiten sind nur erforderlich, wenn die geplanten Wohngebietserweiterungen unmittelbar östlich der Freizeitwiese realisiert werden. Im Falle der Realisierung wird vom Gutachter empfohlen, die Nutzungshäufigkeit der Freizeitwiese und der Bolzplätze zu überprüfen, da in der durchgeführten Untersuchung von einer ganztägigen Maximalbelastung (ungünstigster Fall) ausgegangen wurde.

Eine wesentliche vorhabenbedingte Erhöhung der Fahrzeugverkehre wird aufgrund der angestrebten Nutzungsgruppen und -zeiten nicht erwartet. Der zusätzlich auf dem

² Schalltechnische Untersuchung vom pbh-Planungsbüro Hahm vom 09.02.2012

Wiesengrund erwartete Verkehr setzt sich zusammen aus den Nutzern des Bolzplatzes und den Spielern der Betriebssportgemeinschaft (BSG). Die Nutzer des Bolzplatzes sind überwiegend Kinder und Jugendliche, welche ihr Ziel hauptsächlich mit dem Fahrrad erreichen. Die Nutzung des (privaten) Sportplatzes wird überwiegend am offiziellen Spieltag der BSG (Samstag, ca. zwischen 13-18 Uhr) sowie voraussichtlich an einem Trainingsabend pro Woche (ca. zwischen 18-20 Uhr) erfolgen. Dabei werden am Spieltag ca. 20 zusätzliche Kfz, am Trainingsabend ca. 10 zusätzliche Kfz erwartet. Die Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation auf bestehenden öffentlichen Straßen durch den Quell- und Zielverkehr des Untersuchungsraums hat der Gutachter in Anlehnung an die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) beurteilt. Im Sinne einer Maximalabschätzung hat er eine Verkehrserhöhung von ca. 400 Fahrten pro Tag den Berechnungen zugrunde gelegt. Demnach kommt er zu dem Ergebnis, dass bei den hier zu erwartenden Verkehrsmengen keine beurteilungsrelevanten Einwirkungen zu erwarten sind.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Eingrünung des Plangebiets
- Eingrenzung der Nutzungszeiten
- Schaffung eines ausreichenden Stellplatzangebotes

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen Artenvielfalt zu schützen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der Flächen als landwirtschaftliche Ackerflächen ist im Plangebiet agrartypische Flora und Fauna vorzufinden.

Baumaßnahmen können bestehende Lebensräume gefährden und somit zu einer Veränderung des Tier- und Pflanzenspektrums beitragen. Es können Empfindlichkeiten gegenüber den folgenden Faktoren bestehen.

- Verlust von Biotopstrukturen
- Minderung der Biotopvielfalt
- Störung des Biotopverbundes
- Verinselung von Biotopen
- Verletzung oder Tötung von Tieren
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Störung von Einzeltieren
- Beeinträchtigungen von Flugrouten oder Wanderkorridoren
- Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Errichtung von Freizeitanlagen führt zu einer Änderung der bestehenden intensiv genutzten Ackerflächen zu Grünflächen mit gepflegten Sportrasenflächen. Diese Nutzungsänderung führt zu einem Verlust der ökologischen Funktion der Ackerflächen im Biotopverbund, die von verschiedenen Tierarten toleriert werden kann, jedoch auch einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen zur Folge haben kann. Mit der Änderung der Ackerflächen zu Sportrasen ist mit einem Verlust von Lebens- oder Teillebensräumen von Arten wie dem Kiebitz und dem Rebhuhn zu rechnen.

Diese Veränderungen können zu einer Störung des Biotopverbundes führen; der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Daneben können sich für wildlebende Tiere neue räumliche Beziehungen aus den zuvor genannten Gründen und dem hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouten ergeben. Durch diese Baumaßnahmen können Wildtiere in erster Linie direkt durch Tötung (teilweise) erdbewohnender Tierarten sowie indirekt durch den Verlust bzw. die Veränderung des Habitates Boden betroffen sein. Die Barrierewirkung der Ballfangzäune kann Wander- oder Flugrouten von wildlebenden Tieren zerschneiden.

Die Durchführung von Baumaßnahmen und die Nutzung von Freizeitanlagen hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Plangebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung, d. h. zu einer (dauerhaften) Vertreibung aus dem betroffenen Lebensraum führen.

Mit Baumaßnahmen treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben können Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte und Staubemissionen auftreten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

Auch durch die Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Spielbetrieb auf; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Eine nutzungsbedingte verstärkte menschliche Anwesenheit auf der Freizeitanlage kann zu Störungen führen, die über die Grenzen der Vorhabensfläche hinaus wirken.

Mit dem temporär verstärkten Kraftfahrzeugverkehr zur Erreichung der Sport- und Freizeitanlagen können direkte Verletzungen von Tieren oder Individuenverluste durch Tötung verbunden sein (Verkehrsverluste).

Von den Planungen unmittelbar betroffen ist nach neuesten Kartierergebnissen des Kreises Steinfurt ein Kiebitzbrutplatz auf der südlich gelegenen, für eine private Sportplatznutzung vorgesehenen Ackerfläche sowie eine Flugroute und ein Nahrungshabitat der Mopsfledermaus.

Weitere besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG, NW oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung enthält Kap. 5.3 *Ermittlung des Kompensationsbedarfs*. Die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten wird in Kap. 6 *Artenschutz* ausführlich darstellt.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Baureifmachung und Entwicklung der Flächen außerhalb der Brutzeit und Brutpflege der Rebhühner und Kiebitze
- Verzicht auf Versiegelungen im Plangebiet
- Erhaltung der bestehenden Bäume
- Neuanpflanzung von Bäumen
- Eingrünung des Plangebiets in Form von lebensraumtypische Hecken
- Verzicht auf eine Beleuchtung der geplanten Sport- und Freizeitanlagen
- Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

4.3 Schutzgut Boden

Die natürlichen Böden des Untersuchungsraumes sind in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit gegenüber den folgenden Faktoren empfindlich:

- Bodenverlust
- Bodenversiegelung
- Bodenverdichtung
- Schadstoffanreicherung
- Nährstoffanreicherung
- Erosion
- intensive Bodenbearbeitung
- Veränderung des Wasserhaushaltes

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Der Bau der Sportanlagen und der Stellplätze ist mit einer Nivellierung und Verdichtung des Bodens sowie dem Einbau einer Drainage verbunden, die eine Veränderung der vorhandenen Bodenstrukturen bedingen. Die natürlichen Bodenfunktionen können

durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden. Durch die Profilierung des Geländes kann es in Teilbereichen zu einer Veränderung der Horizontierung des Bodens kommen, wenn Geländemulden und –erhöhungen nivelliert werden.

Der Eintrag von Nährstoffen infolge einer Düngung der Rasenflächen wird den Nährstoffeintrag infolge der Düngung der Ackerflächen nicht überschreiten, stellt jedoch im Vergleich zu dem natürlichen Nährstoffangebot eine Erhöhung dar.

Die natürlichen Böden des Untersuchungsgebietes sind durch die landwirtschaftliche Nutzung in der oberen Schicht bereits gestört. Die beschriebenen Eingriffe können jedoch zu einer Beeinträchtigung der von dem Boden ausgeübten natürlichen Funktionen führen.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Verzicht auf Bodenversiegelungen

4.4 Schutzgut Wasser

Die geplanten Baumaßnahmen können den Wasserhaushalt eines Untersuchungsraumes vor allem in folgenden Punkten beeinflussen:

- Verringerung der Grundwasserneubildung
- Veränderung des Grundwasserfließrichtung
- Veränderung des Grundwasserflurabstandes
- Verunreinigung des Grundwassers
- Veränderung im Abflussregime vorhandener Oberflächengewässer
- Verunreinigung vorhandener Oberflächengewässer
- Verminderung des Retentionsvermögens

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Verdichtung des Bodens und der Einbau einer Drainage auf den Flächen im Westen und Osten der Straße Wiesengrund führen in diesen Bereichen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und Verminderung des Retentionsvermögens. Infolge der Drainage des Sickerwassers in die an die Vorhabensfläche angrenzenden Gewässerläufe werden sich die Abflussverhältnisse der Gewässerläufe dahingehend verändern, dass bei Niederschlägen aufgrund des verringerten Retentionsvermögens des Bodens temporär erhöhte Abflussmengen festzustellen sind. Zudem werden über die Drainage und das verringerte Resorptionsvermögen des Bodens verstärkt Nährstoffe in die angrenzenden Gewässer eingetragen. Die Drainage der Freizeitanlagen westlich und östlich der Straße Wiesengrund führt zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes, der von zeitweiliger bis an die Geländeoberfläche vorherrschender Staunässe geprägt ist.

Aufgrund der insgesamt geringen Fläche, auf denen diese Beeinträchtigungen stattfinden und der direkten Zuführung des Drainagewassers in ein vorhandenes Gewässer, sind die Eingriffe auf den Wasserhaushalt als wenig erheblich zu bewerten.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Sicherung des Schutzes und der Unterhaltung der Gewässer durch Festsetzung 5 m breiter Flächen für die Wasserwirtschaft, in denen bauliche Anlagen jeglicher Art verboten sind.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Die negative Beeinträchtigung des lokalen Klimas und der Luftgüte ist generell durch die folgenden Faktoren möglich:

- Schadstoff- und Geruchsemissionen
- Vergrößerung der Abstrahlungsflächen durch Versiegelung/Bebauung
- Verringerung von Verdunstungsflächen durch Versiegelung/Bebauung
- Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten
- Verlust von Frischluftschneisen
- Beseitigung von Vegetationsstrukturen

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Auswirkungen infolge der genannten Faktoren zu erwarten. Durch die geplante Nutzung ist nur von einer unwesentlichen Erhöhung der Schadstoff- und Geruchsemissionen auszugehen. Diese Belastung wird durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr verursacht, der durch die An- und Abfahrt der Nutzer zu der Sport- und Freizeitanlage erfolgt. Aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens kann diese Belastung jedoch vernachlässigt werden.

Da durch die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen keine Versiegelungen erfolgen sind Beeinträchtigungen der Luft und des Mikroklimas durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- nicht erforderlich

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild und damit die landschaftsgebundene Erholung können in bebauten Bereichen vor allem durch folgende Faktoren negativ beeinflusst werden:

- Verlust erholungswirksamer und landschaftsbildprägender Freiflächen Umwelt

- Verlust gliedernder und belebender Elemente der Landschaft
- Verlust von erholungswirksamen Wegeverbindungen
- Verfremdung/Überformung des historisch gewachsenen Landschaftsraumes
- Entstehung von Sichtbarrieren

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Durch die im Bebauungsplan festgelegte Baumaßnahme werden die Ackerflächen in Grünflächen umgewandelt. Da die Freiflächen erhalten bleiben, ist daraus keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch die neue Nutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt. Die zur Inbetriebnahme der Sport und Spielanlagen erforderlichen Einrichtungen (Tore, Materialcontainer etc.) ordnen sich den Freiraumstrukturen unter.

Die Aufstellung von Ballfangzäunen führt zu einer veränderten Wahrnehmung der Freifläche, die eher einem Siedlungsraum als einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche entspricht. Sichtbarrieren stellen die Ballfangzäune nicht dar. Infolge der Aufstellung von Ballfangzäunen ist nur von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

Prägende Großbäume (Allee-Bäume) werden erhalten und sind bei Abgang durch artgleiche Neupflanzung zu ersetzen.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Erhaltung der prägenden Großbäume (Allee-Bäume)
- farblich angepasste Ausführung der Ballfangzäune (grün)

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Emsdetten, in der zuletzt aktualisierten Fassung, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nicht bekannt. Sollten Denkmäler entdeckt werden, sind diese Entdeckungen den im Bebauungsplan unter Hinweise aufgeführten Behörden unverzüglich anzuzeigen.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushaltes. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Wechselwirkungen bzw. Abhängigkeiten bestehen vorrangig zwischen den Schutzgütern Mensch und Luft/Klima sowie zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser.

BEWERTUNG

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Umsetzung der mit dem diesem Bebauungsplan angestrebten Nutzungen werden bisher intensiv landwirtschaftliche genutzte Ackerflächen in Grünflächen mit gepflegten Sportrasenflächen umgewandelt.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden. Das Schutzgut Boden wird ebenfalls beeinträchtigt, da die Boden-

funktionen durch die Verdichtung von Flächen eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen gering oder nicht erheblich (vgl. Tabelle 1).

Tab. 1: Mögliche Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Verlust landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsflächen Zunahme der Lärmimmissionen 	- -
Tiere/Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotential für Pflanzen und Tiere Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	●● -
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung und Verdichtung 	●
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der Grundwasserneubildung Verminderung des Retentionsvermögens temporär erhöhte Abflussmengen verstärkter Nährstoffeintrag ins Grundwasser und die angrenzenden Gewässer 	● - ●
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> erhöhtes Verkehrsaufkommen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes 	-
Kultur- und Sachgüter	-	-
Wechselwirkungen	-	-
●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.10.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 4.1 bis 4.9 wurden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, vormalige Ackerflächen in Sport- und Freizeitflächen umzuwandeln. Die damit verbundenen Umweltauswirkungen sind in den o.g. Kapiteln beschrieben und werden zum Großteil als nicht erheblich eingeschätzt. Lediglich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde eine Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt, für welchen in den folgenden Kapiteln gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgestellt werden.

4.10.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche in Ortsrandlage erhalten bleiben und könnte weiterhin seine umweltspezifischen Funktionen insbesondere als (durchschnittlich bedeutsamer) Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Infiltrationsfläche wahrnehmen. Aufgrund des anhaltend hohen Be-

darfs nach wohngebietsnahen Freizeitflächen würde jedoch wahrscheinlich zu einem anderen Zeitpunkt das Vorhaben auf anderen, möglicherweise empfindlicheren Flächen umgesetzt und wäre ggf. mit größeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden.

4.10.3 Planungsalternativen

Aufgrund der unmittelbarer Nähe zu den westlichen Wohngebieten, der guten Erreichbarkeit über den Wiesengrund sowie der Lage des im Freiflächenentwicklungskonzept angestrebten "Westparks" stellt das Plangebiet den derzeit einzigen Standort für die Umsetzung des städtebauliche Entwicklung erforderlichen Vorhabens dar. Darüber hinaus ist hier eine Verfügbarkeit über die Flächen gegeben, die eine zeitnahe Umsetzung der Vorhaben gewährleistet. Alternativstandorte wurden daher nicht untersucht.

Eine grundsätzlich andersartige Planung wird nicht angestrebt, da die Planung der Schaffung von dringend erforderlichen Freizeitflächen dient.

Eine größere ökologische Aufwertung als Kompensationsmaßnahme wäre auf dem Grundstück grundsätzlich denkbar, allerdings schränkt die Lage innerhalb intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteter Äcker einen wünschenswerten Verbund mit anderen Biotopen im Umfeld ein.

5. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die von der Stadt Emsdetten verfolgte Entwicklung von Freizeitflächen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im vorhergehenden Kapitel 4 für die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

5.1 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Gemäß § 1a Baugesetzbuch ist bei der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen über die Belange von Natur und Landschaft dahingehend zu entscheiden, dass vermeidbare Eingriffe unterlassen und nicht vermeidbare Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde eine Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt. Durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und den auf den Untersuchungsflächen verbreiteten planungsrelevanten Arten durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemindert und vermieden werden.

Für den durch neue Kartierergebnisse des Kreises auf der südlich gelegenen privaten Sportplatzfläche vorgefundenen Kiebitzbrutplatz wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Als Ersatzbiotop soll auf einer Kompensationsfläche im Naturschutzgebiet Emsdettener Venn (Flur 20; Flurstück 137) eine Blänke von 1.500-2.00 m² mit einer maximalen Tiefe von ca. 60 cm angelegt werden. Die Anlage der Blänke soll in Kooperation mit dem Kreis Steinfurt unter Einhaltung der naturschutzfachlichen Belange im Zeitraum 01. - 15. Juli 2012 vorgenommen werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Herstellung der angestrebten Nutzung hat die Baureifmachung und Entwicklung der Flächen außerhalb der Brutzeit und Brutpflege der Rebhühner und Kiebitze von Mitte März bis August zu erfolgen.

Des Weiteren ist die Errichtung von Außenbeleuchtungsanlagen für die Sport- und Freizeitflächen unzulässig. Diese Vermeidungsmaßnahme ist insbesondere für die streng geschützte Mopsfledermaus erforderlich, da die Baumallee am Wiesengrund eine sehr wichtige Flugroute und Nahrungsgebiet dieser Art darstellt. Eine Beleuchtung würde zu einer Abwanderung von Insekten (Nahrungsgrundlage) von der Allee zu den Lichtquellen und damit zu einer deutlichen Verschlechterung des Nahrungsgebietes führen. Darüber hinaus werden durch Verzicht auf Beleuchtung auch Konflikte mit weiteren potenziell vorkommenden Fledermausarten vermieden.

Zur Aufwertung des Gebietes als Lebensraum für Rebhühner in seinen ursprünglichen Zustand werden an den äußeren Grenzen der Bolz- und Freizeitanlagen sowie zwischen der privaten Sportanlage und dem Wiesengrund Hecken aus standortheimischen Gehölzen mit einer Breite von 2 Metern bis zu 5 Metern angelegt.

Die Anlage der Hecken dient zudem als Sichtbarriere zur Minderung der Beeinträchtigung des Kiebitzes infolge verstärkter menschlicher Anwesenheit. In der Regel reagieren Kiebitze auf die Einschränkung ihres Blickfeldes empfindlich und die Anlage von Hecken stellt keine Artenschutzmaßnahme für diese Art dar. In diesem Fall bestehen etwa 70 Meter nördlich der anberaumten Hecken entlang der Grenze der Freizeitanlage östlich der Straße Wiesengrund bereits Gehölz- und Gartenstrukturen. Es ist anzunehmen, dass der positive Effekt der Sichtverstellung optischer Störungen gegenüber dem negativen Effekt der Einschränkung des Blickfeldes überwiegt und in diesem Fall eine effektive Artenschutzmaßnahme darstellt.

Die Freizeitanlage östlich der Straße Wiesengrund wird an ihrer nördlichen und östlichen Grenze durch Fließgewässer begrenzt. Diese Gewässerläufe sind zu schützen, indem eine Pflege der Freizeitwiese und des Unterhaltungstreifens nur bis maximal zwei Meter Abstand an die Böschungsoberkante der Fließgewässer erfolgt und ein Saumstreifen entwickelt wird.

Als weitere Kompensationsmaßnahme, aber auch zur Gliederung der Freizeitflächen wird auf der nördlichen Teilfläche die Neuanpflanzung von standortheimischen Bäumen festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sollen die Ballfangzäune, die über das Plangebiet hinaus in die Landschaft wirken farblich so auszugestalten, dass sie sich in die Umgebung einpassen.

Neben der Umsetzung der ausgleichenden bzw. eingriffsmindernden Maßnahmen ist zum Schutz von Rebhuhn und Kiebitz im direkten Umfeld des Plangebietes, die Anlage von Säumen entlang von Wirtschaftswegen und Entwicklung von Brachflächen sinnvoll. Zudem sollten feuchte Extensivgrünländer entwickelt und weitere Blänken angelegt werden. Diese zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans, könnten jedoch nach erfolgter Umsetzung zur Kompensation der Eingriffe im Plangebiet oder dessen Umfeld beitragen.

5.2 Biototypen im Geltungsbereich vor und nach dem Eingriff

Als Grundlage für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die im Plangebiet verbreiteten Biototypen im Frühjahr 2011 vor Ort erfasst. Da die im Bebauungsplan beschriebene Baumaßnahme auf der Fläche östlich der Straße Wiesengrund zum Teil bereits umgesetzt war, wurde zur Bestimmung der vor der Maßnahme auf der Fläche bestehenden Biototypen und zur Beurteilung des Eingriffes ein Luftbild aus dem Jahr 2008 ausgewertet.

Die Verfahrensfläche befindet sich im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, etwa 300 Meter westlich des bebauten Siedlungsrandes. Das Untersuchungsgebiet schließt einen Teil der Straße Wiesengrund (OA) zwischen dem Goldbergweg im Norden und der Borghorster Straße im Süden sowie eine etwa 1,2 ha große Fläche östlich und eine etwa 0,9 ha große Fläche westlich der Straße Wiesengrund ein. Entlang des Wiesengrunds verläuft eine Baumreihe (ZA2), die Bestandteil des 100-Alleen-Programms NRW ist. In dem Bereich westlich der Straße Wiesengrund befindet sich ein ehemals intensiv genutzter Acker (AC), der zum Zeitpunkt Biototypenerhebung nicht bewirtschaftet wurde.

Der Bereich östlich der Straße Wiesengrund ist, wie auf einem Luftbild aus dem Jahr 2008 zu erkennen, ebenfalls als Acker (AC) intensiv genutzt worden. Auf dieser Fläche wurde das geplante Vorhaben bereits umgesetzt. Dort befinden sich eine Bolzplatzanlage, eine Freizeitwiese und Stellplätze für Pkw. Die Stellplätze für Pkw liegen direkt an der Straße Wiesengrund. Sie sind als Rasenschotterplatz (OS) angelegt, der in weniger genutzten Bereichen bewachsen ist und über unbefestigte Zufahrten (VU) erreichbar ist. Zwischen den Stellplätzen und der Straße verläuft ein Graben (FG). Die Frei-

zeitweise ist wie die Bolzplatzanlage mit einem strapazierfähigen Sportrasen (PG1) begrünt und wird durch neu angepflanzte Baumreihen (ZA1) gegliedert.

Entlang der nördlichen Grenze der Freizeitanlage verläuft ein 5 Meter breiter Streifen, der zwischen dem nördlichen Ballfangzaun und dem die Fläche begrenzendem Fließgewässer von der Straße Wiesengrund zu der Freizeitwiese führt und als Unterhaltungstreifen (PG2, KB) für den Bach dient.

Bei der Kompensationsberechnung werden für die jeweiligen Biotoptypen die in Tabelle 2 angegebenen Wertfaktoren angenommen. Die Zuordnung der Biotoptypen ist in den Anlagen 1 und 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) dem vergebenen Code entsprechend dargestellt, wobei die Bebauungsplanfestsetzungen in Teilbereichen von den Vorschlägen des LPB abweichen, da die Realisierung in der vorgeschlagenen Form nicht überall gewährleistet werden kann.

Tabelle 2: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86

Code	Biotoptyp	Wertfaktor	Begründung des Wertfaktors
OA	überbaute/ versiegelte Fläche	0	Asphaltierte Straße, wertloser Bereich
VU	unbefestigter Weg	0,6	Zufahrt zu den Stellplätzen im Osten der Straße Wiesengrund
OS	geschotterte Fläche	0,5	Rasenschotterplatz mit Vegetation
PG1	Grünfläche, Parkanlage	0,7	Rasenfläche mit intensiver Pflege und verändertem Wasserhaushalt durch Drainage
PG2	Grünfläche, Parkanlage	0,7	Intensiv gepflegter Unterhaltungstreifen mit verändertem Wasserhaushalt durch Drainage
ZG	Hecke	2	Hecken als Eingriffsmindernde Maßnahme entlang der Grenzen der Freizeitanlagen
KB	(Grünland-)Brache, nitrophil Saumgesellschaften	1,8	Saum als Eingriffsmindernde Maßnahme des Baches an der nördlichen Grenze der Freizeitanlagen
FG	Graben	1,1	Verbreitet vorkommend ohne besondere Standortbedingungen und mit geringer Vegetationsstruktur
ZA1	Allee, Baumreihe, Baumgruppe	1,5	Baumreihen auf der Freizeitanlage östlich der Straße Wiesengrund
ZA2	Allee, Baumreihe, Baumgruppe	2,2	Baumreihe entlang der Straße Wiesengrund
AC	Acker	0,9	Ackerstandort in landwirtschaftlich genutztem Bereich mit natürlichem Wasserhaushalt und intensiver Nutzung

5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung des Umfangs der Eingriffe erfolgt auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells. Hierbei werden der Zustand des Plangebietes vor dem Eingriff und der Zustand nach Umsetzung des Bebauungsplans berechnet.

Die Bewertung erfolgt nach Vergabe von Wertfaktoren für einzelne Biotoptypen bzw. für die zukünftige Nutzung (vgl. Tabelle 2). Diese Wertfaktoren werden mit den entsprechenden Flächengrößen der Biotoptypen multipliziert und jeweils der Eingriffsflächenwert als Werteinheit für den Zustand des Untersuchungsgebietes vor und nach dem Eingriff ermittelt. Die Differenz der beiden Werte ergibt den erforderlichen Kompensationswert.

Für den Zustand des Plangebietes vor Umsetzung des Vorhabens, wie er in einem Luftbild aus dem Jahr 2008 zu erkennen ist, wurde ein Wert der Eingriffsfläche von 20.243 Werteinheiten ermittelt (s. Tabelle 3, Teil A).

Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden mit dem Sportplatz, den Bolzplätzen, der Freizeitwiese und den Unterhaltungstreifen Biotoptypen geschaffen, denen grundsätzlich eine vergleichbare Wertigkeit wie den vormaligen Ackerflächen zuzuordnen ist. Aufgrund der Entwässerung mittels einer Drainage und der Verdichtung des Bodens ist diese jedoch in diesem Fall niedriger als die Wertigkeit der Ackerflächen anzusetzen. Auch die Stellplätze für Kfz weisen eine geringere Wertigkeit als die vor Umsetzung der Maßnahme bestehenden Ackerflächen auf. Die Straße Wiesengrund und die bestehenden Gräben bleiben unverändert. Ohne Kompensationsmaßnahmen läge der Wert des Plangebiets nach dem Eingriff bei 17.939 Werteinheiten.

Durch die Anlage von Hecken aus lebensraumtypischen Gehölzen, die Anpflanzung neuer Bäume und der Schaffung von Saumstrukturen zwischen dem Unterhaltungstreifen und der Fließgewässer wird innerhalb des Plangebietes eine Aufwertung des Plangebietes um einen Betrag von 3.372 Werteinheiten erzielt. Die Berechnung der Kompensationswerte, die sich aus den eingriffsmindernden Maßnahmen ergeben, ist in Tabelle 3, Teil B dargestellt.

Tabelle 3: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes und des Kompensationswertes

Eingriffs- und Kompensationsbilanz GESAMT-Fläche						
Bezeichnung des Vorhabens:			Bebauungsplan Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund"			
Code	Nutzungs-/ Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor vor Gewichtung	Wertfaktor nach Gewichtung	Nutzungswert-/ Biotopwert x Sp.5)	(Sp.3)
1	2	3	4	5	6	7
A. IST-Zustand der Eingriffsfläche						
OA	versiegelte Flächen (Straße)	2.137	0,0	0,0	0	
VU	unbefestigter Weg	29	0,6 - 1,5	0,6	17	
FG	Graben	149	1,0 - 1,5	1,1	164	
ZA2	Baumreihe, Allee	800	1,6 - 2,5	2,2	1.760	
AC	Acker	20.335	0,6 - 1,5	0,9	18.302	
		Fläche gesamt:	23.450			
B. SOLL-Zustand der Eingriffsfläche						
OA	versiegelte Flächen (Straße)	2.137	0,0	0,0	0	
VU	unbefestigter Weg	109	0,6 - 1,5	0,6	65	
OS	geschotterte Fläche	1.458	0,1 - 0,5	0,5	729	
FG	Graben	149	1,0 - 1,5	1,1	164	
PG	Grünfläche, Parkanlage	16.927	0,6 - 1,5	0,7	11.849	
ZA2	Baumreihe, Allee	800	1,6 - 2,5	2,2	1.760	
ZA1	Baumreihe, Neuanpflanzung	509	1,3 - 1,5	1,5	764	
ZG	Hecke	791	1,6 - 2,5	2,0	1.582	
KB	Saum an Gewässer Nr. 1.400 und 1.440	570	1,6 - 2,0	1,8	1.026	
		Fläche gesamt:	23.450			
					20.243	17.939
C. Gegenüberstellung IST-/ SOLL-Zustand der Eingriffsfläche					Biotopwertdifferenz	
(Sp.7 - Sp.6)					-2.304	

Der Zustand des Plangebietes nach der Umsetzung des Bebauungsplans hat einen Wert von 17.939 Einheiten. Es verbleibt somit ein Kompensationsdefizit von 2.304 Einheiten, so dass eine zusätzliche Kompensation außerhalb über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen erforderlich wird. Das ermittelte Ausgleichsdefizit kann aus dem zur Zeit vorhandenen Kompensationsüberschuss des städtischen Katasters gedeckt werden (siehe Begründung, Kap. 4.6).

6. Artenschutz

6.1 Grundlagen der Erhebung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen nach Art. 12 FFH-RL und § 44 ff. BNatSchG flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Um den Bestand der im Untersuchungsgebiet und seinem direkten Umfeld vorkommenden Vogelarten festzustellen, sind von Mitarbeitern des Büros Planzentrum Umwelt GmbH für ökologische Planung & Geotechnik zwischen März und Juli 2011 insgesamt sechs Begehungen durchgeführt worden. Die Kartiertermine wurden so gewählt, dass neben den Brutvögeln auch Durchzügler erfasst wurden, die sich im Frühjahr nur kurz in dem Gebiet aufhalten.

Die unterschiedlichen Arten wurden mit einem Status als Brutvogel oder Gast aufgenommen. Der Status als Brutvogel wurde vergeben, wenn eine Art regelmäßig gesichtet oder durch revieranzeigenden Gesang kartiert worden ist. Auch Beobachtungen von Altvögeln beim Transport von Nahrung und das Vorkommen von diesjährigen Jungvögeln im Untersuchungsgebiet führten zur Einstufung der entsprechenden Art als Brutvogel. Einen Status als Gast erhielten Vogelarten, die nicht regelmäßig gesichtet wurden oder die Untersuchungsflächen zur Nahrungssuche oder als Rastplatz beim Durchzug aufsuchten.

Die durchgeführten Kartierungen der Avifauna wurden zu verschiedenen Zeitpunkten während eines Jahres fachgerecht durchgeführt. Dennoch ist es nicht vollends auszuschließen, dass neben den erfassten Arten weitere Vögel die Untersuchungsflächen zumindest als Teillebensraum für einen begrenzten Zeitraum nutzen. So können planungsrelevante Arten als Durchzügler die Untersuchungsflächen nutzen, die während der Kartiertermine nicht anzutreffen waren bzw. nicht festgestellt wurden.

Da die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt im Zuge der Artenschutzuntersuchungen der Westumgehung das Plangebiet im Jahr 2011 parallel betrachtet hat, wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in deren Stellungnahme auf ein spät brütendes Kiebitzpaar auf der südlich gelegenen, als privater Sportplatz geplanten Fläche hingewiesen.

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros Plan-Zentrum Umwelt dargestellt und ggf. durch die neuen Kartiererergebnisse des Kreises Steinfurt ergänzt.

6.2 Gefährdung und Schutzstatus der Avifauna

Innerhalb des Plangebietes und seinem Umfeld wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen (s. Anhang 2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan). Kleinvögel wie Laub- und Zweigsänger oder Sperlingsvögel nutzen überwiegend die im direkten Umfeld des Plangebietes befindlichen Gehölzstrukturen entlang der Bachläufe, Gräben sowie die Gartenbereiche nördlich des Plangebietes. Die offenen landwirtschaftlichen Ackerflächen, die Weide im südlichen Untersuchungsbereich und die bereits errichtete Freizeitanlage werden häufig von Dohlen, Fasanen und Ringeltauben aber auch von Arten wie Bachstelze, Rebhuhn und Kiebitz aufgesucht. Greifvögel und Rauchschwalben haben den Untersuchungsbereich überflogen.

Von den insgesamt 30 kartierten Vogelarten sind 4 Arten nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt und stellen in Nordrhein-Westfalen eine planungsrelevante Art dar. Bei diesen Arten handelt es sich um die Greifvögel Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie den Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Der Kiebitz wird zudem in der Roten Liste NRW 2008 unter der Kategorie 3 der gefährdeten Arten geführt, da sein Bestand merklich zurückgegangen ist und durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkung bedroht wird. Der Turmfalke steht auf der Vorwarnliste zur Roten Liste NRW, da die Art merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet ist.

Von den kartierten Vogelarten sind 5 weitere Arten nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt und stellen in Nordrhein-Westfalen eine planungsrelevante Art dar. Bei diesen Arten handelt es sich um Rebhuhn (*Perdix perdix*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Feldsperling (*Passer montanus*). Von diesen Arten wird das Rebhuhn in der Roten Liste NRW 2008 unter der Kategorie 2 der stark gefährdeten Arten geführt. Die Bestände dieser Art sind erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht. Kuckuck, Rauchschwalbe und Feldsperling fallen unter die Kategorie 3 der gefährdeten Arten der Roten Liste NRW, da ihr Bestand merklich zurückgegangen ist und durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkung bedroht wird. Alle übrigen 21 bei der Kartierung erfassten Arten werden in NRW nicht als planungsrelevante Arten behandelt. Bei diesen Arten handelt es sich um besonders geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz, die nicht auf der Roten Liste NRW geführt werden. Die Bachstelze (*Motacilla alba*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), der Star (*Sturnus vulgaris*) und die Goldammer (*Emberzia citrinella*) stehen jedoch auf der Vorwarnliste der Roten Liste NRW, da ihre Bestände merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind.

Zur Artenschutzprüfung wurden Prüfprotokolle angefertigt, die Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind und bei Bedarf eingesehen werden können.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt in ihrer Stellungnahme der auf ein spät brütendes Kiebitzpaar auf der südlich gelegenen, als privater Sportplatz geplanten Fläche hingewiesen.

Des Weiteren wurden das Plangebiet in den Untersuchungen des Kreises Steinfurt als Nahrungshabitat und Flugroute der Mopsfledermaus bewertet.

6.3 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Die Untersuchungen und Auswertungen des vorhandenen Datenmaterials haben ergeben, dass durch die Planungen artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden. Für eine auf der südlich gelegenen, als privater Sportplatz geplanten Fläche in Untersuchungen des Kreises Steinfurt festgestellte Fortpflanzungsstätte des Kiebitzes wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich, da diese Brutstätte nach Umsetzung der geplanten Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht.

Als Ersatzbiotop soll auf einer Kompensationsfläche im Naturschutzgebiet Emsdettener Venn (Flur 20; Flurstück 137) eine Blänke von 1.500-2.00 m² mit einer maximalen Tiefe von ca. 60 cm angelegt werden. Die Anlage der Blänke soll in Kooperation mit dem Kreis Steinfurt unter Einhaltung der naturschutzfachlichen Belange im Zeitraum 01. - 15. Juli 2012 vorgenommen werden.

Vor Umsetzung dieser Maßnahme ist die Nutzung der Sportplatzfläche nicht zulässig.

Durch die sonstigen Planungen werden keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst, da für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Damit ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Um das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG gänzlich auszuschließen zu können, sind die wesentlichen Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten der Tiere auszuführen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der auf den Untersuchungsflächen verbreiteten planungsrelevanten Arten werden in Kapitel 5.1 dieses Umweltberichts beschrieben.

7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird in enger Kooperation mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt erfolgen, so dass von einer fachgerechten Durchführung ausgegangen werden kann.

Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Sollten im Vorfeld oder während der Bauarbeiten festgestellt werden, dass sich in diesem Gutachten dargestellte Sachverhalte anders entwickeln oder sich zusätzliche Erkenntnisse ergeben, sind gegebenenfalls Änderungen und Anpassungen der Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen.

Die Planung führt nicht zu besonderen ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

Sollten Bauarbeiten im Plangebiet während der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tieren geplant sein, sind die Flächen vor Beginn der Arbeiten noch einmal auf mögliche Vorkommen zu überprüfen, damit nicht ein Verbotstatstand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen und Überprüfung der ökologischen Funktion wird erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

8. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit dem Bebauungsplan werden ehemals landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen in Freizeitflächen umgewandelt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden. Als Ersatz für einen überplanten Kiebitzbrutplatz wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen gering oder nicht erheblich.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und es wird der Kompensationsbedarf für die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt. Da es sich bei dem Vorhaben in dem Plangebiet um einen relativ kleinflächigen Eingriff handelt, bei dem Acker in Grünflächen umgewandelt wird, die Freifläche jedoch erhalten bleibt sind keine umfangreichen Eingriffsmindernden Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend ist für die geplante Gebietsentwicklung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Den Umweltaspekten wird durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wie z.B.

- öffentliche/private Grünfläche, keine überbaubaren Flächen,
- das Erhaltungsgebot ökologisch wertvoller Bestandsbäume,
- Anpflanzen von standortheimischen Hecken Bäumen
- Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

angemessen Rechnung getragen.

Relevante negative Auswirkungen infolge der künftigen Nutzung auf die betrachteten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Mit der durch diesen Bebauungsplan ermöglichten Freiflächennutzung werden bestehende Freiräume durch Frei- und Spielflächen miteinander vernetzt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei den dargelegten Auswirkungen um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt und das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt, Natur und Landschaft verursacht. Somit sind nach den Aufstellungsgrundsätzen die Voraussetzungen für die Erstellung einer UVP nicht gegeben.

Emsdetten, Februar 2012
Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Im Auftrag

gez. Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt

9. Literatur

Plan-Zentrum Umwelt GmbH für ökologische Planung und Geotechnik (2011): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Freizeitanlage Wiesengrund

Bundesamt für Naturschutz (2010): Landschaftssteckbriefe.
Internetrecherche: http://www.bfn.de/0311_landschaft.html?landschaftid=54002

Bundesamt für Naturschutz: Tierarten. Internetrecherche:
www.bfn.de/natursport/info/SportinfoPHP/infosanzeigen.php?z=Tierart&Tierart=Kiebitz&code=d60&lang=de

Con Terra Geotechnische Gesellschaft mbH (2009): Geotechnischer Bericht 220109-EMS-WIE. Errichtung von Bolzplätzen am Wiesengrund in Emsdetten, Bodenuntersuchungen.

Geologischer Dienst NRW (2006): Auskunftssystem BK50. Karte der schutzwürdigen Böden. CD-Rom. Krefeld.

Landkreis Osnabrück (1997): Das Kompensationsmodell.

Landschaft & Siedlung Gbr (2008): Neubau der K 53n – Westumgehung Emsdetten, Landschaftspflegerischer Begleitplan. Im Auftrag des Kreis Steinfurt.

Landschaft & Siedlung Gbr (2007): Freiflächenentwicklungskonzept, Band 1 – Erläuterungsbericht. Im Auftrag der Stadt Emsdetten.

Limbrunner et al. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Mitteleuropas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2011): NRW Umweltdaten vor Ort. Internetrecherche: http://www.uvo.nrw.de/uvo/uvo_main.html

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.